

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/23038 –**

### **Herstellung alkoholischer Destillate im privaten Bereich zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Gewinnung von Alkohol durch Destillation wurde in Deutschland durch das Branntweinmonopolgesetz (BranntwMonG) geregelt. Das Branntweinmonopolgesetz trat zum 31. Dezember 2017 mit dem Branntweinmonopol außer Kraft, wobei die steuerlichen Regelungen in das Alkoholsteuergesetz (AlkStG) integriert wurden (<https://www.gesetze-im-internet.de/alkstg/BJNR165100013.html>). Vor Inkrafttreten des Alkoholsteuergesetzes zum 1. Januar 2018 war sowohl die Herstellung von alkoholischen Destillaten als auch die Reinigung von Alkohol für Privathaushalte durch die rechtlichen Rahmenbedingungen des Branntweinmonopolgesetzes ausnahmsweise erlaubt, wenn dabei Kleindestilliergeräte mit einem Fassungsvermögen von bis zu 0,5 Litern verwendet wurden ([https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Alkohol-Kaffee-Tabak-Kraftstoffe-Strom-im-Haushalt/Brauen-Brennen-Roesten/Alkoholerzeugnisse/Herstellung-Alkohol/herstellung-alkohol\\_node.html](https://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Alkohol-Kaffee-Tabak-Kraftstoffe-Strom-im-Haushalt/Brauen-Brennen-Roesten/Alkoholerzeugnisse/Herstellung-Alkohol/herstellung-alkohol_node.html)). Ab dem 1. Januar 2018 ist die private Gewinnung und Reinigung von Alkohol durch Destillation unzulässig und lediglich in Verschluss- oder Abfindungsbrennereien erlaubt (ebd., [www.zoll.de](http://www.zoll.de)). Brenn- und Reinigungsgeräte mit einem Brennvolume von bis zu 2 Litern dürfen seit dem 1. Januar 2018 grundsätzlich von Privatanwendern erworben und in Besitz gehalten werden, jedoch ist es unzulässig, die genannten oder sonstige Geräte zur Gewinnung und Reinigung von Alkohol durch Destillation zu verwenden. Diese sind alleinig zur Aromaölherstellung oder zur Wasserdestillation zu betreiben (ebd., [www.zoll.de](http://www.zoll.de)). Infolge der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Deutschland hat die Bundesregierung eine verstärkte Nachfrage nach Desinfektionsmitteln zur Hände- und Flächendesinfektion beobachtet, welche mit den bisher verfügbaren Ressourcen und unter der aktuellen Regulierung nicht im ausreichenden Maße erfüllt werden konnte. Resultierend hat die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) durch Allgemeinverfügungen kurzfristig Ausnahmeregelungen nach Artikel 55 Absatz 1 der Biozid-Verordnung ((EU) Nr. 528/2012) erlassen, um Apotheken, der pharmazeutischen und chemischen Industrie sowie allen juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Herstellung und das Bereitstellen auf dem Markt von Desinfektionsmitteln zur Hände- und Flächendesinfektion zu ermöglichen (<https://www.baua.de/DE/Angebote/Aktuelles/Meldungen/2020/2020-04-15-Haendedesinfektion.html>). Da Ethanol Alko-

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Oktober 2020 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

hol im Sinne des AlkStG ist, sind bei der Herstellung von Desinfektionsmitteln aus Ethanol überdies alkoholsteuerrechtliche Aspekte zu berücksichtigen (ebd., [www.zoll.de](http://www.zoll.de)).

1. Wie viele Brenn- und Reinigungsgeräte, die nicht zum Zwecke der Gewinnung und Reinigung von Alkohol bestimmt sind und ein Fassungsvermögen von mindestens 2 Litern aufweisen, wurden seit dem 1. Januar 2018 nach Erwerb beim jeweiligen Hauptzollamt angezeigt (bitte die Menge nach den zuständigen Hauptzollämtern aufschlüsseln)?

Seit dem 1. Januar 2018 wurden den Hauptzollämtern insgesamt 3.176 Brenn- und Reinigungsgeräte mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 Litern angezeigt, die nicht zur Gewinnung und Reinigung von Alkohol bestimmt sind (Stand: 1. Oktober 2020). Diese Zahl verteilt sich auf die Hauptzollämter wie folgt:

HZA Berlin	100
HZA Bremen	15
HZA Düsseldorf	32
HZA Duisburg	15
HZA Krefeld	17
HZA Erfurt	26
HZA Darmstadt	47
HZA Frankfurt a.M.	8
HZA Frankfurt (Oder)	24
HZA Gießen	12
HZA Potsdam	37
HZA Lörrach	528
HZA Singen	154
HZA Hamburg	20
HZA Braunschweig	30
HZA Hannover	46
HZA Oldenburg	18
HZA Osnabrück	20
HZA Dresden	34
HZA Karlsruhe	59
HZA Itzehoe	21
HZA Kiel	20
HZA Koblenz	104
HZA Aachen	7
HZA Köln	52
HZA Magdeburg	16
HZA Augsburg	142
HZA Landshut	28
HZA München	58
HZA Rosenheim	65
HZA Bielefeld	50
HZA Dortmund	53
HZA Münster	47
HZA Nürnberg	73
HZA Regensburg	50
HZA Schweinfurt	345
HZA Stralsund	40
HZA Saarbrücken	73
HZA Heilbronn	276

HZA Stuttgart	84
HZA Ulm	330

2. Wie viele Brenn- und Reinigungsgeräte, die zum Zwecke der Gewinnung und Reinigung von Alkohol bestimmt sind und ein Fassungsvermögen von mindestens 2 Litern aufweisen, wurden seit dem 1. Januar 2018 nach Erwerb durch den Verkäufer beim jeweiligen Hauptzollamt angezeigt (bitte die Menge nach den zuständigen Hauptzollämtern aufschlüsseln)?

Alkohol darf nach § 4 Absatz 2 des Alkoholsteuergesetzes (AlkStG) nur in einer Verschluss- oder Abfindungsbrennerei gewonnen werden. Brenn- und Reinigungsgeräte mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 Litern, die zur Gewinnung und Reinigung von Alkohol bestimmt sind, dürfen dementsprechend nur dort betrieben werden. Seit dem 1. Januar 2018 wurden von den Hauptzollämtern insgesamt 1.240 Erlaubnisse zum Betrieb einer Verschluss- oder Abfindungsbrennerei erteilt (Stand: 1. Oktober 2020). Diese Zahl verteilt sich auf die Hauptzollämter wie folgt:

HZA Berlin	4
HZA Bremen	–
HZA Düsseldorf	–
HZA Duisburg	1
HZA Krefeld	1
HZA Erfurt	12
HZA Darmstadt	5
HZA Frankfurt a.M.	–
HZA Frankfurt (Oder)	6
HZA Gießen	10
HZA Potsdam	3
HZA Lörrach	280
HZA Singen	35
HZA Hamburg	2
HZA Braunschweig	6
HZA Hannover	2
HZA Oldenburg	1
HZA Osnabrück	1
HZA Dresden	7
HZA Karlsruhe	13
HZA Itzehoe	1
HZA Kiel	5
HZA Koblenz	125
HZA Aachen	3
HZA Köln	1
HZA Magdeburg	5
HZA Augsburg	33
HZA Landshut	7
HZA München	2
HZA Rosenheim	20
HZA Bielefeld	6
HZA Dortmund	3
HZA Münster	1
HZA Nürnberg	34
HZA Regensburg	2
HZA Schweinfurt	258

HZA Stralsund	10
HZA Saarbrücken	23
HZA Heilbronn	60
HZA Stuttgart	22
HZA Ulm	230

3. Welche Beweggründe haben nach Auffassung der Bundesregierung ursächlich dazu geführt, dass die Verwendung von Kleindestilliergeräten zur Gewinnung und Reinigung von Alkohol mittels Destillation in privater Umgebung gemäß Alkoholsteuergesetz als nicht zulässig eingestuft wurde?

Mit Ausnahme des Abfindungsbrennens für landwirtschaftliche Betriebe bzw. für Stoffbesitzer dürfen Alkoholerzeugnisse aus Gründen der Steueraufsicht und der Betrugsbekämpfung grundsätzlich nur in einer Verschlussbrennerei gewonnen werden. Bei einer Verschlussbrennerei handelt es sich nach den einschlägigen Vorschriften des Alkoholsteuerrechts um einen unter amtlicher Mitwirkung verschlussicher eingerichteten Teil eines Steuerlagers. Dabei muss durch besondere Sicherungsmaßnahmen an den Betriebsanlagen sichergestellt sein, dass die alkoholhaltigen Dämpfe und der gesamte Alkohol durch bestimmte Vorrichtungen amtlich erfasst werden. Diese Voraussetzungen sind bei der Verwendung von Kleindestilliergeräten in privater Umgebung nicht erfüllt. Ihre Verwendung ist daher untersagt.

4. Wie viele Verstöße aufgrund nicht genehmigter Verwendung von Kleindestilliergeräten im Heimbereich wurden seit Einführung des Alkoholsteuergesetzes zum 1. Januar 2018 durch die Zollbehörden geahndet beziehungsweise zur Anzeige gebracht?

Ordnungswidrig handelt nach § 36 Absatz 2 Nummer 2 AlkStG, wer vorsätzlich oder leichtfertig ein Brenn- oder Reinigungsgerät, das zur nicht gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol bestimmt ist, oder einen anderen Gegenstand oder eine Vorrichtung, der zur nicht gewerblichen Gewinnung oder Reinigung von Alkohol verwendet wird, anbietet, abgibt oder besitzt.

Seit dem 1. Januar 2018 wurden wegen des Verdachts dieser Ordnungswidrigkeit 97 Verfahren eingeleitet (Stand: 5. Oktober 2020). Der Bundesregierung liegen in dem Zusammenhang allerdings keine Kenntnisse vor, ob und in wie viel Fällen dabei Kleindestilliergeräte im Heimbereich verwendet wurden.

5. Wie viele Privatpersonen in Deutschland haben seit Einführung des Alkoholsteuergesetzes die Erteilung einer Brenngenehmigung für sogenannte Stoffbesitzer erhalten?

Seit dem 1. Januar 2018 haben 88.444 Stoffbesitzer jeweils mindestens eine Brenngenehmigung erhalten (Stand: 2. Oktober 2020).

6. Welche Voraussetzungen müssen Privatpersonen erfüllen, um die Erteilung einer Brenngenehmigung für sogenannte Stoffbesitzer zu erhalten?

Um die Eigenschaft als Stoffbesitzer zu erlangen, müssen die in § 11 AlkStG geregelten Voraussetzungen erfüllt sein. Es muss sich um eine natürliche Person handeln, die kein eigenes Brenngerät besitzt, keine eigene Abfindungsbrennerei betreibt und kein Steuerlager besitzt. Das Antragsverfahren einer Brenn-

genehmigung für Stoffbesitzer gemäß § 11 Absatz 5 AlkStG richtet sich nach § 27 Absatz 2 i. V. m. § 23 Absatz 1 bis 4 der Alkoholsteuerverordnung (AlkStV).

7. Weshalb ist es Privathaushalten über die derzeit erlassenen Ausnahmeregelungen zur Herstellung von Desinfektionsmitteln durch Gewinnung und Reinigung von Alkohol mittels Destillation nicht gestattet, sich so an der Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus und somit an der Gesundheitsvorsorge der Allgemeinbevölkerung zu beteiligen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
8. Zieht die Bundesregierung im Sinne der Gesundheitsvorsorge innerhalb der Bevölkerung in Betracht, Privathaushalten die Herstellung von Desinfektionsmitteln zur Hände- und Flächendesinfektion durch Gewinnung und Reinigung von Alkohol mittels Destillation zu gestatten?
  - a) Wenn ja, existieren bereits Allgemeinverfügungen, die kurzfristige Ausnahmeregelungen für den privaten Bereich ermöglichen?
  - b) Wenn nein, was steht dem Erlass etwaiger Ausnahmen für Privat-anwender entgegen?

Die Fragen 7 bis 8b werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Privathaushalten ist es unabhängig von den derzeit erlassenen Ausnahmeregelungen zur Herstellung von Desinfektionsmitteln erlaubt, in einer Abfindungsbrennerei Alkohol zu gewinnen bzw. zu reinigen, sofern sie die Eigenschaft als Stoffbesitzer haben. Allerdings ist der in Abfindungsbrennereien hergestellte Alkohol aufgrund der EU-rechtlichen Reinheitsvorgaben für Biozidprodukte als Rohstoff für alkoholhaltige Desinfektionsmittel grundsätzlich nicht geeignet. Bis zum 6. Oktober 2020 durfte Rohalkohol mit einem Mindestalkoholgehalt von 80 Volumenprozent nur als Grundstoff für Flächendesinfektionsmittel verwendet werden, nicht jedoch als Händedesinfektionsmittel. Daher sieht die Bundesregierung keinen weiteren Handlungsbedarf.

9. Existieren aktuell alkoholsteuerrechtliche Ausnahmeregelungen, die eine Doppelbelastung bzw. Doppelbesteuerung von Ethanol unterbinden, wenn dieser zweckbestimmt zur Herstellung von Desinfektionsmittel eingesetzt wird?

Alkohol ist von der Steuer befreit, sofern er unter den Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 Nummer 3 AlkStG zweckbestimmt zur Herstellung von Desinfektionsmitteln verwendet wird. In diesen Fällen ist eine (Doppel-)Besteuerung des Alkohols ausgeschlossen.





